

Diplomprüfungsordnung

für den

Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

**an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

Vom 01. November 1999

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs.GVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	3
§ 1 Diplomgrad.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen.....	3
§ 4 Prüfungsausschuss.....	4
§ 5 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	6
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen.....	7
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	7
§ 10 Diplomarbeit.....	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen.....	10
§ 14 Freiversuch.....	11
§ 15 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit	11
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	11
II. Diplom-Vorprüfung.....	12
§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung.....	12
§ 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung.....	12
§ 19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung.....	13
§ 20 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	14
III. Diplomprüfung.....	15
§ 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung.....	15
§ 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung.....	15
§ 23 Umfang und Art der Diplomprüfung.....	15
§ 24 Zusatzfächer	17
§ 25 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	18
§ 26 Diplomurkunde.....	18
IV. Schlussbestimmungen.....	19
§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	19
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 30 Übergangsbestimmungen.....	19
§ 31 Inkrafttreten.....	20

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.) bzw. „Diplom-Kauffrau“ (Dipl.-Kffr.) verliehen.¹

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, dessen Dauer vier Semester beträgt,
2. das Hauptstudium, dessen Dauer vier Semester beträgt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern Studium 144 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 79 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium 65 Semesterwochenstunden.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann, und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 21 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 17 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

¹ **Anmerkung:** Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Prüfungsordnung lediglich in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 18 und 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

(3) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung in der Regel im 8. Semester. Der Prüfling muss sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters und der Diplomprüfung spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Eine Prüfung, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Soweit Studienzeiten gemäß § 16 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss hat nach Koordinierung durch das Prüfungsamt sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen und die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professoren
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses muss das Grundstudium abgeschlossen haben. Der Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr.

- (4) Das Amt des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters kann nur ein Professor bekleiden. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu fällen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sind Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgeschlossen, wenn Gründe der Befangenheit vorliegen.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, dürfen zu Prüfern nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer werden vom Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Von einer Prüfungstätigkeit sind Prüfer sowie Beisitzer ausgeschlossen, wenn Gründe der Befangenheit vorliegen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 10.

§ 6

**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und
2. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen und berufspraktischen Tätigkeiten, die den Fachprüfungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
3. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad „Diplom-Volkswirt“, „Diplom-Handelslehrer“ bzw. „Diplom-Ökonom“ abgeschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann der Prüfling eine Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsschnitten.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 8) und/oder

2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (Prüfungsleistungen) (§ 9) sowie
3. die Diplomarbeit (§ 10) zu erbringen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung je Prüfling ist durch eine einzuhaltende Mindest- und Höchstzeit bestimmt, die für jede Prüfungsleistung festgelegt ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Der Prüfling hat das Recht, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte muss auf Antrag des Prüflings als Zuhörer zugelassen werden.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (Prüfungsleistungen)

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-System sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Arbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (Prüfungsleistungen), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10 **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsfrist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem an der TU Bergakademie Freiberg tätigen Professor und anderen in dem betreffenden Fach (§ 23 Abs. 4) prüfungsberechtigten Personen, die vom Prüfungsausschuss bestellt sind, ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung (§ 23 Abs. 4) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass der erste Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet aus den Fachnoten, die Gesamtnote der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit

des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, zur Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Fachprüfung ist höchstens eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung durch die restlichen Prüfungsleistungen ausgleichbar. Voraussetzung für die Ausgleichbarkeit ist, dass in der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung mindestens 30 % der Punkte erreicht worden sind. Vom Satz 2 abweichende Regelungen sind bei der betreffenden Fachprüfung aufgeführt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14
Freiversuch

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der gemäß § 23 festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die einmalige Wiederholung einzelner Teilleistungen möglich. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Für die Anmeldung zur Prüfung gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 15
Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 10 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der TU Bergakademie Freiberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen des Prüfungsausschusses möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den

Anforderungen denjenigen des Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften anzuwenden.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2) werden angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Dabei ist sichergestellt, dass sie spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Für sämtliche Prüfungsleistungen und die propädeutischen Leistungsnachweise erfolgt die Anmeldung im Prüfungsamt zu den im Studienjahresablaufplan festgelegten Anmeldezeiten. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anmeldung im Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Teilnahme. Bei der Teilnahme hat sich der Prüfling auszuweisen.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur letzten Prüfungsleistung der letzten Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. den Nachweis über das Grundpraktikum im Umfang von 40 Arbeitstagen sowie
2. die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen (propädeutische Fächer)

- Finanzbuchführung
- Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Wirtschaftsenglisch

erbracht hat.

(2) Studenten, die während ihrer schulischen Ausbildung nachweislich keinen oder nur wenig Englischunterricht hatten, können vom Prüfungsausschuss auf Antrag von der Zulassungsvoraussetzung Wirtschaftsenglisch befreit werden. Die Befreiung erfolgt mit der Auflage, den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung Wirtschaftsenglisch bei der Zulassung zur Diplomarbeit vorzulegen.

(3) Der Erlass von Wirtschaftsenglisch für ausländische Studierende ist nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
3. wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und des Öffentlichen Rechts
4. Statistik

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Fächern aus Klausurarbeiten gemäß § 9 zu folgenden Lehrgebieten:

1. Fachprüfung **Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre**

- Absatz/Marketing (90 Minuten)
- Beschaffung/Produktion (90 Minuten)
- Bilanzierung (90 Minuten)
- Investition/Finanzierung (90 Minuten)
- Kosten- und Leistungsrechnung (90 Minuten)
- Unternehmensführung (90 Minuten)

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Allerdings sind höchstens zwei mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen durch die restlichen Prüfungsleistungen ausgleichbar. Voraussetzung für die Ausgleichbarkeit ist, dass in den mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen mindestens je 30 % der Punkte erreicht worden sind.

2. Fachprüfung **Grundzüge der Volkswirtschaftslehre**
 - Mikroökonomik (120 Minuten)
 - Makroökonomik (120 Minuten)
 - Allgemeine Wirtschaftspolitik (120 Minuten)
3. Fachprüfung **Wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und des Öffentlichen Rechts“**
 - Öffentliches Recht I und II (90 Minuten)
 - Privatrecht I und II (150 Minuten)

Bei der Ermittlung der Fachnote haben die Klausurarbeit Öffentliches Recht I und II die Wichtung 3 und die Klausurarbeit Privatrecht I und II die Wichtung 5
4. Fachprüfung **Statistik**
 - Statistik I (120 Minuten)
 - Statistik II (120 Minuten)

Die Fachnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der bewerteten Klausurarbeiten, gegebenenfalls unter Beachtung der angegebenen Wichtungen.

§ 20
Bestehen der Diplom-Vorprüfung,
Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachprüfungen mit den Fachnoten, die Gesamtnote sowie die propädeutischen Fächer und deren Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Dabei ist sichergestellt, dass sie in der Regel mit Abschluss des 8. Semesters vollständig abgelegt werden kann.
- (3) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen

1. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder - nach Maßgabe des Landesrechts – in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine nach § 16 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. zwei Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, die in Studienordnungen der TU Bergakademie Freiberg enthalten sein müssen, erbracht hat, die nicht Gegenstand der abgelegten Fachprüfungen sind (Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit);
3. im Falle der Auflage gemäß § 18 Abs. 2 den Leistungsnachweis Wirtschaftsenglisch erbracht hat (Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit),
4. das Fachpraktikum im Umfang von 40 Tagen oder das Projektstudium im Umfang von 40 Tagen nachgewiesen hat (Zulassungsvoraussetzung für die letzte Klausur in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre).

§ 23

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit (§ 10) und je einer Fachprüfung in folgenden Fächern:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 - c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre I (Erstes Wahlpflichtfach)
 - d) Spezielle Betriebswirtschaftslehre II (Zweites Wahlpflichtfach)
 - e) Drittes Wahlpflichtfach
-

(2) Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren I und II sind gemäß § 9 Abs. 4 Studienordnung zu wählen. Das dritte Wahlpflichtfach e) kann der Prüfling aus den Wahlpflichtfachgruppen 2 und 3 gemäß § 9 Abs. 5 und 6 Studienordnung auswählen.

(3) Die Fachprüfungen bestehen in den Fächern aus folgenden Prüfungsleistungen:

a) **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

Es sind insgesamt mindestens drei und maximal fünf Klausurarbeiten gemäß § 9 mit einer Dauer von 90 Minuten aus folgenden neun angebotenen Klausurgebieten bis zum Beginn des 8. Semesters zu absolvieren:

- Anlagen- und Investitionsmanagement
- Betriebliche Steuerlehre
- Controlling I
- Finanzmanagement
- Informationsmanagement
- Innovationsmanagement
- Marketingmanagement
- Personalmanagement
- Produktionsmanagement

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der bestandenen Klausurarbeiten.

b) **Allgemeine Volkswirtschaftslehre**

Es sind insgesamt mindestens drei und maximal fünf Klausurarbeiten gemäß § 9 mit einer Dauer von 90 Minuten aus folgenden sechs angebotenen Klausurgebieten bis zu Beginn des 8. Semesters zu absolvieren:

- Außenwirtschaftstheorie und -politik
- Europäische Integration
- Grundlagen der Finanzwissenschaft
- Industrieökonomik
- Stabilitätspolitik
- Wettbewerbspolitik

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Klausurarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der bestandenen Klausurarbeiten.

Die Zahl der Klausurarbeiten im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre ist auf insgesamt acht festgelegt.

c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre I

Die Fachprüfung besteht aus maximal fünf Teilleistungen, die bis zum Ende des 8. Semesters zu absolvieren sind. Zu erbringen sind drei Klausurarbeiten gemäß § 9 mit einer Dauer von 90 Minuten (Wichtung 2 bei der Bildung der Fachnote) zu den der speziellen Betriebswirtschaftslehre I zugeordneten Lehrveranstaltungen, eine schriftliche Prüfung gemäß § 9 mit einer Dauer von 120 Minuten (Wichtung 3 bei der Bildung der Fachnote) und eine mündliche Prüfung gemäß § 8 mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten pro Prüfling (Wichtung 2 bei der Bildung der Fachnote). Zur Klausur mit der Bearbeitungszeit von 120 Minuten wird nur zugelassen, wer die zuvor zu erbringenden Prüfungsleistungen der Fachprüfung (drei Klausurarbeiten bzw. Klausurarbeit und Seminararbeit) im Mittel bestanden hat. Die mündliche Prüfung ist als letzte Teilleistung der Fachprüfung zu absolvieren. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens 4,0 ist und die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet worden ist. Dabei kann nur eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Teilleistung durch andere Teilleistungen ausgeglichen werden (§ 13 Abs. 1). Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so sind die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilleistungen zu wiederholen.

Es besteht die Möglichkeit der Anfertigung einer Seminararbeit, die in einem Kolloquium vorzustellen ist. Die bewertete Seminararbeit ersetzt zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten und geht demzufolge mit der Wichtung 4 in die Fachnote ein.

d) Spezielle Betriebswirtschaftslehre II

(Es gelten die Prüfungsmodalitäten der Fachprüfung Spezielle Betriebswirtschaftslehre I mit der Einschränkung, dass in mindestens einer der zwei speziellen Betriebswirtschaftslehren die Seminararbeit Bestandteil der Fachprüfung ist.)

e) Drittes Wahlpflichtfach

(Es gelten die Prüfungsmodalitäten der Fachprüfung Spezielle Betriebswirtschaftslehre I mit der Einschränkung, dass in mindestens zwei der drei Wahlpflichtfächer die Seminararbeit Bestandteil der Fachprüfung ist.)

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder einem wählbaren dritten Wahlpflichtfach entnommen werden. Im Falle einer Diplomarbeit, die nicht der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre entstammt, muss das Thema einen vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt höchstens vier Monate; in besonderen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängert werden.

§ 24 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abge-

geschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.
- (2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet; die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.
- (3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Ferner sind - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 24) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.
- (6) Der Studiengang ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) der Europäischen Kommission kompatibel und ist mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Lehrveranstaltungen gemäß Regelstudienplan sind mit ECTS-credits ausweisbar, aus denen die Bedeutung der Lehrveranstaltung innerhalb des Gesamtstudiums und der Teilnahmeerfolg des Studierenden hervorgehen. Der Studierende erhält nach Abschluss eines Semesters auf Wunsch eine Aufstellung seiner bisherigen Leistungen nach ECTS und die erreichten Leistungspunkte.

§ 26

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1999/2000 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulierten Studenten.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, haben ein Wahlrecht, ob sie die Diplomprüfung gemäß der zuvor geltenden Diplomprüfungsordnung oder nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen wollen.
- (3) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, haben ein Wahlrecht, ob sie die Diplom-Vorprüfung gemäß der zuvor geltenden Diplomprüfungsordnung oder nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen wollen. Die Diplomprüfung legen diese nach dieser Diplomprüfungsordnung ab.
- (4) Die gemäß Absatz 2 und Absatz 3 getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zur nächsten Prüfungsleistung nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich mitzuteilen. Die Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 14. Oktober 1999 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen. Die Diplomprüfungsordnung vom 24. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 8 vom 24. November 1995) tritt vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 9/29) vom 27. Juli 1999 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14. Oktober 1999, Aktenzeichen 2-7831-11/195-2.

Freiberg, den 01. November 1999

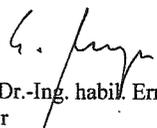
Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor

§ 31
Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 14. Oktober 1999 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen. Die Diplomprüfungsordnung vom 24. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 8 vom 24. November 1995) tritt vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 9/29) vom 27. Juli 1999 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14. Oktober 1999, Aktenzeichen 2-7831-11/195-2.

Freiberg, den 01. November 1999


Prof. Dr.-Ing. habil. Ernst Schlegel
Rektor

Studienordnung

für den

Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Vom 01. November 1999

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) erlässt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	23
§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn.....	23
§ 3 Studiendauer und Studienabschnitte	23
§ 4 Studienberatung	23
§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen.....	24
§ 6 Zusatzfächer	24
§ 7 Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.....	24
§ 8 Lehrgebiete im Grundstudium	25
§ 9 Lehrgebiete im Hauptstudium.....	25
§ 10 Leistungsnachweise	27
§ 11 Projektstudium	27
§ 12 Praktikum.....	27
§ 13 Schlussbestimmungen.....	28
Anlage 1: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 1 - Spezielle Betriebswirtschaftslehren	28
Anlage 2: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 2 - Wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Fächer.....	31
Anlage 3: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 3 - Technische Wahlpflichtfächer	33
Anlage 4: Studienablaufplan.....	34

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg Inhalte und Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre.

§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium setzt das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Gute Vorkenntnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, insbesondere Englisch, wirken sich erfahrungsgemäß positiv auf den Erfolg eines betriebswirtschaftlichen Studiums aus. Eine Vertiefung derartiger Vorkenntnisse wird empfohlen.

(3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird so organisiert, dass einem Studenten, der im Sommersemester sein Studium aufnimmt, dadurch keine Nachteile entstehen und keine Verlängerung seiner Studiendauer eintritt.

§ 3
Studiendauer und Studienabschnitte

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Auf die §§ 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung wird verwiesen.

§ 4
Studienberatung

(1) Zusätzlich zu den Angeboten des Dezernats für Studienangelegenheiten gewährleistet die Fakultät eine intensive Studienberatung der Studenten. Sie beinhaltet unter anderem eine Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen), Absolvateinsatz, Hochschulwechsel und über Möglichkeiten eines Auslandsstudiums. Die Organisation der Studienberatung obliegt dem Dekanat.

(2) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semester nicht zwei der vier propädeutischen Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 1) erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung umfasst das Studium der Betriebswirtschaftslehre 144 Semesterwochenstunden. Dieses Stundenpensum setzt sich aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren zusammen; der Anteil der Übungen und Seminare beträgt zusammengenommen wenigstens ein Drittel. Nicht auf dieses Stundenpensum anzurechnen sind fakultative Übungen und Tutorien. Die Fakultät stellt im Einklang mit § 21 Abs. 2 SächsHG und nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten insbesondere im Grundstudium ein angemessenes Angebot an fakultativen Übungen und Tutorien sicher.

(2) Fakultative Übungen sind freiwillige Zusatzveranstaltungen, in denen den Studenten Gelegenheit geboten wird, den Stoff der Vorlesungen und obligatorischen Übungen noch weiter einzuüben.

(3) Tutorien dienen nicht dem Zweck, zusätzliche Studieninhalte zu vermitteln, die in den Vorlesungen, Übungen und Seminaren nicht vermittelt wurden. In Tutorien können Fragen der Studenten zum Stoff der Vorlesungen, Übungen und Seminare behandelt werden, und es kann den Studenten eine nochmalige Gelegenheit zum Einüben dieses Stoffs geboten werden. Studienanfängern soll im Rahmen von Tutorien auch die Möglichkeit gegeben werden, beispielsweise in Mathematik oder Englisch ihre Vorkenntnisse aus dem Lehrstoff der Schule aufzufrischen. Um Studenten mit unzureichenden Englischkenntnissen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, kann das Instrument eines diagnostischen Tests eingesetzt werden.

§ 6

Zusatzfächer

Dem Studenten wird Gelegenheit geboten, und er wird dazu ermutigt, über das in den §§ 8 und 9 dieser Ordnung dargestellte Programm hinaus auf freiwilliger Basis weitere Lehrveranstaltungen geistes-, sozial-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Inhalts zu besuchen und seine Fremdsprachenkenntnisse zu erweitern. Die Inhalte dieser Veranstaltungen sind nicht Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung, es sei denn, der Student entscheidet sich freiwillig gemäß § 24 Diplomprüfungsordnung für die Prüfung in einem Zusatzfach.

§ 7

Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Der Student ist angehalten, mit Hilfe der angegebenen Literatur die Lehrveranstaltungen intensiv vor- und nachzubereiten. Entsprechende Literaturhinweise sollen ihm rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit (normalerweise bereits am Ende der Vorlesungszeit des jeweils vorhergehenden Semesters) gegeben werden. Diese Lektüre ist ein zentraler und unverzichtbarer Bestandteil des Studiums. Der Inhalt dieser Literatur ist in angemessenem Umfang Bestandteil des Prüfungsstoffs.

§ 8

Lehrgebiete im Grundstudium

(1) Propädeutika

a) Finanzbuchführung	4 SWS
b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6 SWS
c) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	6 SWS
d) Wirtschaftsenglisch	4 SWS

Hierbei umfasst die Mathematik die lineare Algebra und die Analysis. Im Fach d) wird Studenten mit unzureichenden Englischkenntnissen die Möglichkeit geboten, an Tutorien teilzunehmen.

(2) Fächer der Diplom-Vorprüfung

a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	24 SWS
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	15 SWS
c) wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und des Öffentlichen Rechts	12 SWS
d) Statistik	8 SWS

Hierbei umfasst a) die Lehrgebiete Absatz/Marketing, Bilanzierung, Beschaffung/Produktion, Investition/Finanzierung, Unternehmensführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre umfassen die Lehrgebiete Mikroökonomik, Makroökonomik und Allgemeine Wirtschaftspolitik.

(3) Der Anteil der Übungen am Lehrangebot des Grundstudiums soll ein Drittel der Gesamtstundenzahl nicht unterschreiten.

§ 9

Lehrgebiete im Hauptstudium

(1) Entsprechend § 23 der Diplomprüfungsordnung umfasst das Hauptstudium die zwei Pflichtfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre und drei Wahlpflichtfächer. Zwei Wahlpflichtfächer sind aus der Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Wahlpflichtfachgruppe 1) zu wählen. Das dritte Wahlpflichtfach kann der Kandidat aus den Wahlpflichtfächern der Wahlpflichtfachgruppen 2 und 3 auswählen.

(2) Pflichtfächer des Hauptstudiums:

Die Gebiete der Pflichtfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind im § 23 Abs. 3 a) und b) der Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Die in den folgenden Absätzen dargestellte Liste der Wahlpflichtfächer kann je nach der Nachfrage der Studenten und nach den personellen Möglichkeiten der Fakultät erweitert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Fakultätsrat und wird schriftlich bekanntgegeben. Bei der Aufstellung und fortschreitenden Aktualisierung der Curricula der Wahlpflichtfachgruppe 1 und 2 ist davon auszugehen, dass die Ausbildung in dem betreffenden Fach an die aktuelle wissenschaftliche Diskussion heranzuführen und den

Studenten auch mit neuen Entwicklungen in dem betreffenden Fach vertraut machen soll. Anzustreben ist, dass der Student hierbei Anregungen für seine Diplomarbeit erhält. Das Curriculum eines Wahlpflichtfachs muss mindestens 10 und darf höchstens 12 SWS umfassen. Es muss hinreichend deutlich dargestellt werden, um eine klare Abgrenzung des Stoffs der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung zu gewährleisten. Der Anteil der Übungen und Seminare soll zusammengenommen vierzig Prozent nicht unterschreiten. Die technischen Wahlpflichtfächer sind von diesem Erfordernis ausgenommen.

(4) Wahlpflichtfachgruppe 1:

- a) Bankbetriebslehre
- b) Baubetriebslehre
- c) Bergwirtschaftslehre
- d) Forschungs- und Entwicklungsmanagement
- e) Industriebetriebslehre
- f) Informationswirtschaft
- g) Marketing
- h) Rechnungswesen und Controlling
- i) Unternehmensführung und Personalwesen

Curricula der Speziellen Betriebswirtschaftslehren sind in der Anlage 1 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Absatz 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

(5) Wahlpflichtfachgruppe 2:

- a) Finanzwissenschaft
- b) Innovation und Strukturwandel
- c) Recht
- d) Operations Research
- e) Statistik und Ökonometrie
- f) Systemtransformation und volkswirtschaftliche Entwicklung
- g) Wirtschaftsentenglisch
- h) Technikgeschichte

Curricula der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 2 sind in der Anlage 2 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Abs. 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

(6) Wahlpflichtfachgruppe 3:

- a) Bautechnik
- b) Bergbautechnik
- c) Maschinenbau
- d) Technische Chemie
- e) Verfahrenstechnik
- f) Werkstofftechnik
- g) Werkstofftechnologie

Curricula der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 3 sind in der Anlage 3 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Abs. 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

§ 10
Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern

- a) Finanzbuchführung,
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- c) Wirtschaftsinformatik,
- d) Wirtschaftsentenglisch

zu erbringen. Die Leistungsnachweise in den Fächern a) und b) werden durch mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewerteten Klausuren von jeweils vierstündiger Dauer erbracht. Anstelle einer vierstündigen Klausur können auch zwei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer abgelegt werden. In diesem Fall müssen beide Klausuren mit mindestens der Note "ausreichend (4,0)" bestanden sein. Die Leistungsnachweise in den Fächern c) und d) sind jeweils in einer mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“ bewerteten zweistündigen Klausur zu erbringen.

(2) Die Klausuren gemäß Absatz 1 können bis zum 4. Semester beliebig oft wiederholt werden.

(3) Im Hauptstudium muss der Student in mindestens zwei der drei Wahlpflichtfächer als Bestandteil der Fachprüfung eine Seminararbeit (Hausarbeit) erbringen. Hierbei kann zusätzlich gefordert werden, dass der Student einen Vortrag über den Inhalt der Arbeit hält und an dem Seminar teilnimmt. Des weiteren sind zwei Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen zu erbringen, die nicht Gegenstand der abgelegten Fachprüfungen sind (Zulassungsvoraussetzung für die die Diplomarbeit).

§ 11
Projektstudium

Im Hauptstudium wird den Studenten auf freiwilliger Basis die Möglichkeit geboten, sich am Projektstudium zu beteiligen. Entsprechend § 22 Ziffer 4 der Diplomprüfungsordnung befreit der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium von der Verpflichtung, im Hauptstudium ein betriebliches Fachpraktikum zu absolvieren, sofern der zeitliche Umfang des Projektstudiums wenigstens 40 Arbeitstage beträgt.

§ 12
Praktikum

(1) Der Studierende hat ein fachbezogenes Grundpraktikum im Umfang von 40 Arbeitstagen und betriebliche Fachpraktika im Umfang von 40 Arbeitstagen nachzuweisen. Das Grundpraktikum kann vor Beginn des Studiums oder studienbegleitend während der vorlesungsfreien Zeit des Grundstudiums absolviert werden. Die betrieblichen Fachpraktika gelten durch die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium als erbracht.

(2) Die Praktika sind entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum abzuleisten.

(3) Ein Student, der bereits vor Aufnahme seines Studiums eine kaufmännische Lehre durchlaufen hat oder eine fachbezogene Berufstätigkeit ausgeübt hat, ist durch Anerkennung

dieser Leistungen gemäß § 16 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung von der Verpflichtung befreit, ein Grundpraktikum und betriebliche Fachpraktika im Umfang von jeweils 40 fachbezogenen Arbeitstagen abzuleisten.

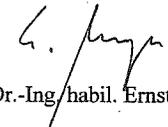
§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1999/2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 10/29) vom 27. Juli 1999. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit dem Schreiben vom 14. Oktober 1999 – Aktenzeichen 2-7831-11/195-2 – die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 01. November 1999


Prof. Dr.-Ing./habil. Ernst Schlegel
Rektor

Anlage 1: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 1 - Spezielle Betriebswirtschaftslehren

a) Bankbetriebslehre

Bankbetriebslehre I: Grundlagen	2/0	WS
Bankbetriebslehre II: Management	2/2	SS
Wertpapieranalyse und Kapitalmarkttheorie	2/2	SS
Seminar	0/2	WS

b) Baubetriebslehre

Strategie und Controlling in der Bauwirtschaft	1/1	WS
Projektentwicklung	2/0	WS
Projektmanagement und schlüsselfertiges Bauen	1/0	SS
Finanzwirtschaft und Baubilanzierung	2/0	SS
Privates Baurecht	2/0	SS
Seminar	0/2	SS
Exkursion	0/1	SS

c) Bergwirtschaftslehre

Bergwirtschaftslehre I: Mineralische Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft	2/1	WS
Bergwirtschaftslehre II: Bewertung, Organisation, Planung und Rechnungswesen in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	2/1	SS
Bergwirtschaftslehre III: Wirtschaftlichkeitsanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	1/2	WS
Bergwirtschaftslehre IV: Spezielle Themen der Berg- und Erdbauwirtschaft/ Exkursionen	0/3	SS

d) Forschungs- und Entwicklungsmanagement

F & E-Management	3/2	WS
Innovationsmanagement	3/2	SS
Seminar	0/1	SS
Seminar	0/1	WS

e) Industriebetriebslehre

Industrielle Organisation	2/0	WS
Ökonomische Theorien der Organisation	0/2	WS
Seminar	0/2	SS
Industrielle Strategie	2/0	SS
Ausgewählte Fragen der Produktion und Logistik	0/2	SS
Ausgewählte Fragen und Fälle zur industriellen Strategie	0/2	SS

f) Informationswirtschaft

Vernetzung und Electronic Commerce	2/1	WS
Daten- und Prozessmanagement	2/1	WS
Management der Entwicklung betrieblicher Informationssysteme	2/2	SS
Seminar	0/2	SS

g) Marketing

Handels- und Dienstleistungsmarketing	2/1	SS
Käuferverhalten und Marketingforschung	2/2	SS
Internationales Marketing	1/1	WS
Seminar	0/2	SS
Exkursion	0/1	SS

h) Rechnungswesen und Controlling

Controlling II	2/2	SS
Konzernrechnungslegung	2/1	WS
Bilanzanalyse und Bilanzpolitik	2/1	SS
Seminar	0/2	WS

i) Unternehmensführung und Personalwesen

Management und Führung I: Theorie und Praxis der Unternehmensführung	2/1	WS
Management und Führung II: Theorie und Praxis der Menschenführung	2/0	SS
Arbeitswissenschaft	1/0	WS
Methoden der Unternehmensentwicklung	1/1	WS
Praxis der Bewerbung und Existenzgründung	1/1	SS
Seminar	0/2	SS

Anlage 2: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 2 - Wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Fächer

a) Finanzwissenschaft

Öffentliche Ausgaben	2/2	SS
Öffentliche Einnahmen	2/2	WS
Fiscal Systems	1/1	SS

b) Innovation und Strukturwandel

Sektorale und regionale Strukturpolitik	3/2	SS
Innovationsökonomik	2/2	WS
Seminar	0/2	SS

c) Operations Research

Optimierung linearer Modelle	2/2	WS
Stochastische Modelle 1)	2/1	WS
Graphentheoretische Methoden des Operations Research	2/1	SS
Seminar	0/1	SS

1) kann durch eine andere Vorlesung aus dem Wahlpflichtfach Statistik/Ökonometrie ersetzt werden.

d) Recht

Teil Arbeits-, Unternehmens- und Wettbewerbsrecht

1. Komplex:	Arbeitsrecht I: Individualarbeitsrecht	2/1	WS
	Arbeitsrecht II: Kollektives Arbeitsrecht	2/1	SS
2. Komplex:	Gesellschaftsrecht	2/1	WS
	Handelsrecht	2/1	SS
3. Komplex:	Gewerblicher Rechtsschutz	2/1	WS
	Kartellrecht	2/1	SS

Es ist ein Komplex auszuwählen.

Teil Öffentliches Recht

1. Komplex:	Öffentliches Bau- und Planungsrecht	2/0,5	WS
	Umweltrecht	2/0,5	WS
2. Komplex:	Öffentliches Wirtschaftsrecht	2/0,5	SS
	Europäisches Wirtschaftsrecht	2/0,5	WS
Seminar		0/2	SS

Es ist ein Komplex auszuwählen.

e) Statistik und Ökonometrie

Statistische Analyseverfahren	2/2	WS
Stochastische Modelle	2/1	WS
Statistische Untersuchungsmodelle	2/1	SS
Seminar	0/1	SS

f) Systemtransformation und volkswirtschaftliche Entwicklung

Theorie und Politik der Transformation	2/0	WS
Übung Theorie und Politik der Transformation	0/2	SS
Außenwirtschaftliche Probleme von Transformations- und Entwicklungsländern	2/0	WS
Theorie und Politik von Entwicklungsländern	2/0	SS
Seminar	0/2	WS

g) Wirtschaftsentglish

Advanced Business Topics and Case Studies I	0/2	WS
Landeskundliche Vorlesung Großbritannien	2/0	WS
Seminar	0/2	WS
Advanced Business Topics and Case Studies II	0/2	SS
Landeskundliche Vorlesung USA	2/0	SS

h) Technikgeschichte

Seminar Technikgeschichte	0/2	WS
Wirtschaftsgeschichte I: Einführung	2/0	WS
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2/0	WS
Technikgeschichte	2/0	SS
Wirtschaftsgeschichte II	2/0	SS
Exkursion	0/2	SS

Anlage 3: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 3 - Technische Wahlpflichtfächer

a) Bautechnik

Baustofflehre	3/0	WS
Baukonstruktion	3/0	WS
Baumaschinen	2/1	SS
Bauplanung und Bauorganisation	2/0	WS

b) Bergbautechnik

Einführung	1/0	WS
Tagebautechnik	2/0	WS
Alllasten-Erkundung und Bewertung	1/0	WS
Tiefbautechnik	2/0	SS
Bergbauplanung	1/0	SS
Entsorgungsbergbau	2/0	SS
Auslandsbergbau	1/0	SS

c) Maschinenbau

Konstruktionstechnik	1/1	WS
Fertigen	3/0	WS
Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	2/1	WS
Konstruktionstechnik I (CAD I)	1/0	SS
Energiewirtschaft	2/0	SS

d) Technische Chemie

Allgemeine und anorganische Chemie	3/0	WS
Grundlagen der organischen Chemie	2/0	WS
Grundoperationen der industriellen Chemie	2/0	SS
Industrielle anorganische Chemie	2/0	WS
Industrielle organische Chemie	2/0	SS

e) Verfahrenstechnik

Grundlagen der Verfahrenstechnik	1/1	SS
Mechanische Verfahrenstechnik	2/0	WS
Thermische Verfahrenstechnik	2/1	WS
Grundlagen Umwelttechnik	2/0	WS
Praktikum Verfahrenstechnik	0/2	SS

f) Werkstofftechnik

Werkstofftechnik I: Aufbau und Beanspruchungsverhalten der Werkstoffe	3/0	WS
Werkstofftechnik II: Werkstoffe	2/0	SS
Praktikum	0/2	SS
Beleg "Werkstofftechnik"	0/3	WS

(Die o.a. Reihenfolge der Lehrveranstaltungen muss eingehalten werden.)

g) Werkstofftechnologie

Technologie der Sinter- und Verbundstoffe	3/0	SS
Werkstoffrecycling	2/0	SS
Ur- und Umformtechnik	3/0	WS
Grundlagen der Werkstofftechnologie/Teil		
Werkstoffherzeugung	3/0	SS

Anlage 4: Studienablaufplan

Der nachfolgend dargestellte Studienablaufplan versteht sich als Vorschlag an den Studierenden und ist für ihn nicht verbindlich. Je nach dem Stand seiner Vorkenntnisse kann es sich für einen Studierenden empfehlen, innerhalb der Studienabschnitte eine andere Reihenfolge zu wählen oder bestimmte Veranstaltungen zweimal zu besuchen. Dem Studierenden wird die Möglichkeit geboten, dies bei der Studienberatung zu erörtern. Der Vorschlag unterstellt einen Studienbeginn zum Wintersemester. Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester sind Umstellungen erforderlich, die bei der Studienberatung besprochen werden.

Grundstudium

Prüfungsfächer

Grundzüge der BWL

Absatz/Marketing	2/2	1. Sem.
Beschaffung/Produktion	2/2	1. Sem.
Unternehmensführung	2/2	2. Sem.
Investition/Finanzierung	2/2	3. Sem.
Kosten- und Leistungsrechnung	2/2	2. Sem.
Bilanzierung	2/2	3. Sem.

Grundzüge der VWL

Mikroökonomik	3/2	1. Sem.
Makroökonomik	3/2	2. Sem.
Allgemeine Wirtschaftspolitik	3/2	3. Sem.

Wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und

Öffentlichen Rechts

Privatrecht I	3/1	1. Sem.
Privatrecht II	3/1	2. Sem.
Öffentliches Recht I	2/0	2. Sem.
Öffentliches Recht II	1/1	3. Sem.

Statistik

Statistik I	2/2	2. Sem.
Statistik II	2/2	3. Sem.

Propädeutische Fächer

Finanzbuchführung	2/2	1. Sem.
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik I	0/2	1. Sem.
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik II	2/2	2. Sem.
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	4/2	1. Sem.
Wirtschaftsenglisch I	0/2	1. Sem.
Wirtschaftsenglisch II	0/2	2. Sem.

Einem Studierenden, der, wie in diesem Plan vorgesehen, die meisten Fächer des Grundstudiums bis zum Ende des 3. Semesters ablegt, wird empfohlen, im 4. Semester bereits Veranstaltungen des Hauptstudiums zu besuchen.

Das Lehrprogramm der Prüfungsfächer Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und Öffentlichen Rechts und Statistik entsprechen den im § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung festgelegten Gebieten dieser Fächer.

Hauptstudium

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bauen in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre nicht aufeinander auf, so dass die Reihenfolge, in der der Student die einschlägigen Veranstaltungen besucht, in das Belieben des Studierenden gestellt werden kann. Wegen der Wahlpflichtfächer wird auf die Anlagen 1 bis 3 verwiesen.

Das Lehrprogramm des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre entspricht den Gebieten dieses Prüfungsfaches gemäß § 23 Abs. 3 a) der Prüfungsordnung. Jedes der aufgeführten Gebiete umfasst 2 SWS Vorlesungen und 1 SWS Übung.

Das Lehrprogramm des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre entspricht den Gebieten dieses Prüfungsfaches gemäß § 23 Abs. 3 b) der Prüfungsordnung. Jedes der aufgeführten Gebiete umfasst 2 SWS Vorlesungen und 1 SWS Übungen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 2
Dr. G. Wagner
Prof. Dr. M. Fritsch

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg